



Auswertung - Ein Jahr exekutiver Fußabdruck

Am 01.06.2024 wurde von der Bundesregierung ein sogenannter exekutiver Fußabdruck eingeführt. Anlässlich seines ersten Geburtstags hat die **Allianz für Lobbytransparenz** eine Auswertung durchgeführt.



1. Hintergrund

Begriffsklärung

Politische Interessenvertretung – egal ob durch Verbände, NGOs, Unternehmen oder Berater – ist ein elementarer Bestandteil unserer pluralistischen Demokratie und gehört zum Fundament des demokratischen Willensbildungsprozesses. Im Zuge dessen braucht es Transparenz, um das Vertrauen in Gesetzgebungsprozesse und damit in unsere Demokratie zu stärken.

Der exekutive Fußabdruck ist hierfür ein wichtiges Instrument. Er soll darlegen, welche unterschiedlichen Akteure und Interessengruppen sich (mit welchem Inhalt) in einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt haben, um nach Verabschiedung des Gesetzes einschätzen zu können, inwiefern Interessen berücksichtigt wurden.

In der politischen Diskussion wurde zu Beginn oftmals nur der Begriff des legislativen Fußabdrucks verwendet, der sich aus dem englischen „legislative footprint“ ableitet und zunächst 1:1 übersetzt wurde. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im englischen System es die Legislative ist, von der die Gesetzgebungsinitiative ausgeht.

So verwendete auch die Allianz für Lobbytransparenz den damals vorherrschenden Begriff des „legislativer Fußabdruck“, den Sie im Rahmen der Gesetzesbegründung in Verbindung mit einem Online-Konsultationsverfahren in ihrem [Eckpunktepapier von 2019](#) forderte. Allerdings bezieht dieser sich nur auf die Exekutive, wo hierzulande der legislative Prozess seinen Anfang nimmt.

Schließlich geht hierzulande die Gesetzesinitiative in 87 Prozent der Fälle ([Auswertung Mehr Demokratie e.V.](#)) von der Bundesregierung aus. Aufgrund dessen ist in der deutschen Diskussion in den letzten Jahren verstärkt die Rede von einem „exekutiven Fußabdruck“ gewesen.

Damit einher ging, dass auch teilweise explizit zwischen einem exekutiven und legislativen Fußabdruck differenziert wird. Diese Differenzierung dient dazu, beim Ort und Zeitpunkt der Interessenvertretung nochmal zwischen Bundesregierung (Exekutive) und Bundestag (Legislative) zu unterscheiden. Als Überkategorie kann der Begriff des „politischen Fußabdrucks“ oder der „politischen Fußspur“ verwendet werden.

BMJ-Entwurf und Koalitionsvertrag

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des [Lobbyregistergesetzes 202/2021](#) hatte das damalige BMJ einen Formulierungsvorschlag für einen exekutiven Fußabdruck als eigenes Kapitel im Lobbyregistergesetz (LobbyRG) ausgearbeitet, der die Bundesregierung neben der Veröffentlichung der Beteiligung Dritter auch zur Veröffentlichung von Stellungnahmen verpflichtet hätte. Wenngleich dieser Vorschlag von der schwarz-roten Koalition nicht umgesetzt wurde, leistet der Entwurf dennoch einen wesentlichen Beitrag für die zukünftige Verwendung des Begriffs und die verstärkte Differenzierung.

Ungefähr ein Jahr später einigte sich die Ampel in Ihrem Koalitionsvertrag auf eine Nachschärfung des LobbyRG sowie die Einführung eines „Fußabdrucks“.

Einführung eines exekutiven Fußabdrucks in der GGO

Während die Reform des LobbyRG im Herbst 2023 verabschiedet wurde, beschloss die [Ampel-Koalition am 06.03.2024 die Einführung eines „exekutiven Fußabdrucks“](#) in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO).

Demnach muss in der Gesetzesbegründung gemäß § 43 GGO ab dem 01.06.2024 nun dargestellt werden

„13. inwieweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzesentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“).“

Im Zuge dessen wurde eine [umfassende dreiseitige Begründung zu dieser GGO-Änderung](#) beigefügt (siehe Anhang).

Auf der [Homepage der Bundesregierung](#) wird zudem ausgeführt, was genau in der Begründung eines Gesetzesentwurfes im Sinne des exekutiven Fußabdrucks dargestellt werden muss. Hier heißt es:

„Zu benennen sind wesentliche Einflüsse. Hierbei handelt es sich um Einflussnahmen, die sich tatsächlich auf das Ergebnis, also im Sinne eines "Abdrucks", ausgewirkt haben. Vorgetragene Interessen, die nicht in den Entwurf übernommen wurden, sind nicht zu benennen. In der Begründung darzustellen ist, inwieweit sich der Gesetzesentwurf durch die Übernahme einer Position verändert hat, also welche Position an welcher Stelle im Entwurf übernommen wurde.“

Auch darzustellen ist, ob ein ursprünglich durch das federführende Ministerium vorgesehener Inhalt, aufgrund einer Stellungnahme, aus dem Entwurf entfernt wurde.

Dabei ist unerheblich, ob der Einfluss durch eine schriftliche Stellungnahme oder im Rahmen eines Gesprächs zwischen Mitarbeitenden eines Ministeriums und Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern ausgeübt wurde.“

Dabei entscheidet gemäß Begründung der GGO-Reform das federführende Ministerium jedoch selbst, ob und welche Einflussnahme wesentlich war oder nicht. Eine Kontrollinstanz, die die Einhaltung der Transparenzvorgaben überprüft gibt es laut [Homepage der Bundesregierung](#) nicht.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat soll zudem bis Ende 2025 die Regelung evaluieren. Laut Homepage soll im Zuge dessen auch überprüft werden, „ob die neuen Transparenzvorgaben ausreichend sind“.

2. Auswertung und Ergebnisse

Methodik und Vorgehensweise

Anlässlich seines ersten Geburtstags hat die Allianz für Lobbytransparenz den exekutiven Fußabdruck einer umfassenden Auswertung unterzogen. Hierfür wurden alle Gesetze der Bundesregierung, die in den Bundestag eingebracht und eine Drucksachen-Nummer erhalten haben, herangezogen. Auf der Seite „Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien“ (DIP) können diese abgerufen und gefiltert werden. Als Filter wurden folgende Einstellungen vorgenommen:

- Dokument (nicht Vorgang oder Aktivität)
- Dokumentenart: Bundestags Drucksache
- Vorgangstyp: Gesetze, Rechtsnormen, Gesetzgebung
- Drucksachentyp: Gesetze
- Urheber: Bundesregierung / Bundesministerien
- Datum: Ab 01.06.2024 bis 15.05.2025

Anzahl der Gesetze

Seitdem der exekutive Fußabdruck am 1.6.2024 in Kraft getreten und somit gemäß §43 GGO verpflichtender Teil der Gesetzesbegründung ist, wurden 120 Gesetze von der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht und müssten grundsätzlich einen exekutiven Fußabdruck enthalten. Davon entfielen 118 Gesetze auf die 20. Wahlperiode und zwei auf die 21. Wahlperiode.

Die meisten Gesetzentwürfe (28) stammten aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, welches bei 23,3% dieser Gesetze federführend war. Auf Platz zwei folgt das Bundesministerium für Justiz mit 19 Gesetzen (15,8%) und auf Platz drei das Bundesministerium der Finanzen mit 16 Gesetzen (13,3%).

Demgegenüber war das Bundesministerium für Bildung und Forschung nur bei einem Gesetz (0,8%) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen nur bei zwei Gesetzen (1,7%) federführend. Es sei erwähnt, dass bei einigen Gesetzen mehrere Ministerien gleichzeitig federführend waren, weshalb sich die Anzahl der Gesetze der einzelnen Ministerien in Tabelle 1 auf über 120 Gesetze summiert.

Federführend (mehrfach möglich)	Anzahl	Anteil
Bbeauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	4	3,3%
Bundesministerium der Finanzen	16	13,3%
Bundesministerium der Justiz	19	15,8%
Bundesministerium der Verteidigung	7	5,8%
Bundesministerium des Innern und für Heimat	14	11,7%
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	14	11,7%
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1	0,8%
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	9	7,5%
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	5	4,2%
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	5	4,2%
Bundesministerium für Gesundheit	10	8,3%
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	6	5,0%
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	28	23,3%
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	8	6,7%
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	2	1,7%

Tabelle 1: Anzahl und Anteil Gesetzesentwürfe nach Ministerien

Anzahl und Anteile des exekutiven Fußabdrucks

Von 120 Gesetzen, die seit dem 1.6.2024 in den Bundestag eingebracht wurden und somit einen exekutiven Fußabdruck in der Gesetzesbegründung enthalten müssten, wird lediglich in 30 Fällen (25%) der exekutive Fußabdruck erwähnt, während er in 3/4 der Fälle (90 Gesetze) fehlt.

Bei den 30 Gesetzen, in denen der exekutive Fußabdruck erwähnt wird, ist wiederum nur in 26,7 % der Fälle (8 Gesetze) die „wesentliche Einflussnahme“ bejaht. Demgegenüber wird bei 73,3% (22 Gesetze) jener 30 Gesetze die wesentliche Einflussnahme verneint und umfassend von der Wesentlichkeitsschwelle Gebrauch gemacht. Das entspricht 18,3% aller Gesetze.

In den 8 Fällen, bei denen eine wesentliche Einflussnahme bejaht wird, werden wiederum nur in 4 Fällen, also 3,3% aller Gesetze, die seit dem 1.6.2024 in den Bundestag eingebracht wurden, Namen von konkreten Interessenvertretern genannt.

Im Ergebnis sind somit mindestens 93,3% der Gesetzesbegründungen, die seit dem 1.6.2024 einen exekutiven Fußabdruck enthalten müssten, ohne wesentlichen Informationsmehrwert hinsichtlich der Einflussnahme Dritter. Das heißt, dass entweder der exekutive Fußabdruck fehlt oder von der Wesentlichkeitsschwelle Gebrauch gemacht wurde.

Ohne konkreten Informationsmehrwert – also auch ohne Nennung von konkreten Interessenvertretern sind sogar fast 97% der Gesetzesbegründungen. Umgekehrt haben nur 3,3% einen konkreten Informationsmehrwert hinsichtlich der Einflussnahme Dritter.

Auswertung exekutiver Fußabdruck

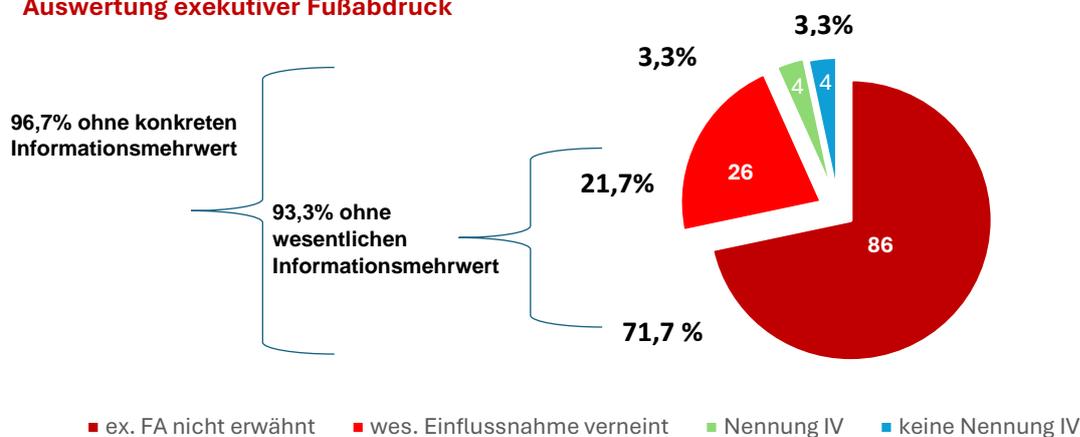


Abbildung 1: Auswertung exekutiver Fußabdruck

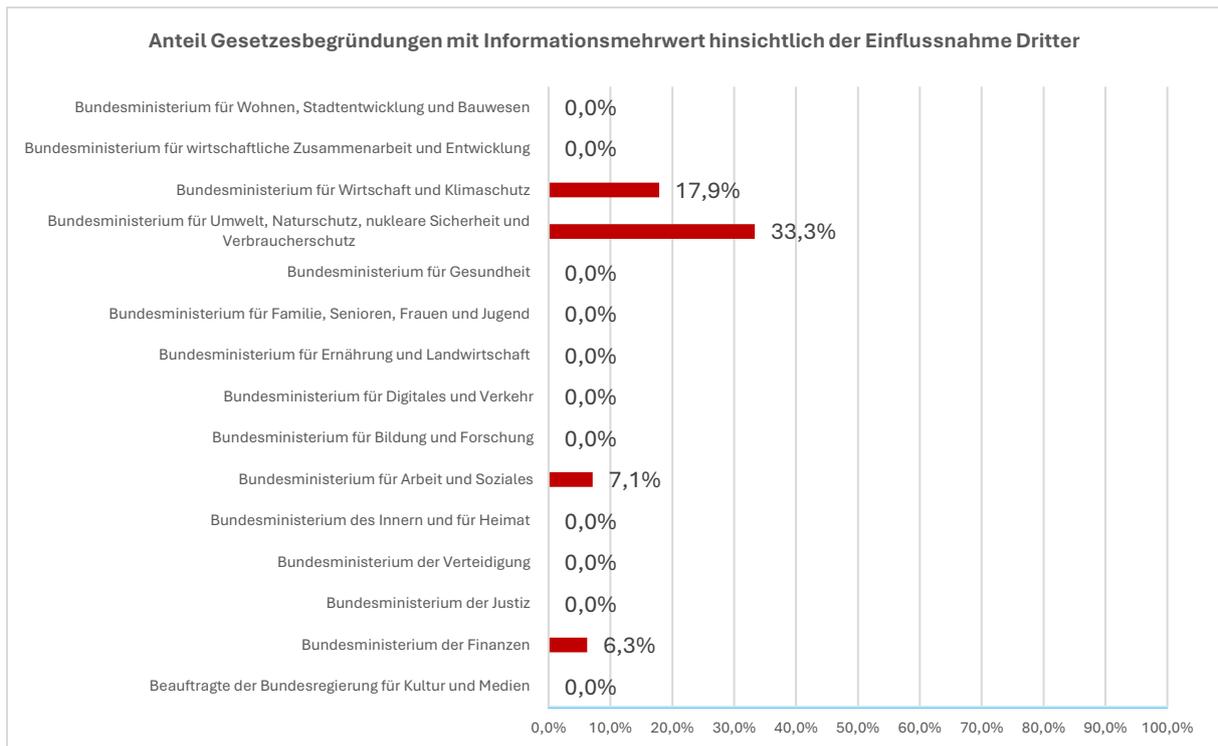


Abbildung 2: Anteil der Gesetzesbegründungen mit Informationsmehrwert hinsichtlich der Einflussnahme Dritter je Ministerium (o.Ä.)

Auswertung der exekutiven Fußabdrücke

Insgesamt wurde der exekutive Fußabdruck in 34 Fällen erwähnt und in 26 Fällen eine **wesentliche Einflussnahme** verneint.

Insofern wurde in über $\frac{3}{4}$ dieser Fälle von der Wesentlichkeitsschwelle Gebrauch gemacht. Typische Formulierungen in diesem Zusammenhang waren:

- *Wesentliche Beiträge von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern oder von beauftragten Dritten zum Inhalt des Gesetzentwurfs sind nicht erfolgt.*
- *Es haben keine Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter bzw. von der Bundesregierung beauftragte Dritte wesentlichen Einfluss auf das Vorhaben gehabt.*
- *Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.*

Teilweise wird zudem darauf verwiesen, dass nur Angaben für solche Einflussnahmen zu machen seien, die ab dem 01.06.2024 erfolgt sind.

- *Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“). Angaben sind nur für solche Einflussnahmen zu machen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist nicht erfolgt. (Drs. Nr. 20/12785).*

Die genauen Formulierungen zum exekutiven Fußabdruck können im Anhang nachgelesen werden.

3. Bewertung und Einordnung

Nicht nur die Reform des Lobbyregistergesetzes löst in weiten Teilen das Transparenzversprechen nicht ein, sondern wie die Ergebnisse der Auswertung zeigen, auch der später eingeführte exekutive Fußabdruck. Es handelt sich somit eher um eine Alibi-Fußspur statt um einen richtigen exekutiven Fußabdruck. Dies zeigt sich allein dadurch, dass die Bundesregierung ihrer Selbstverpflichtung in über 70% der Fälle gar nicht nachkommt und in weiteren ca. 21 % der Fußabdruck keinen wesentlichen Informationsmehrwert enthält.

Das ist umso problematischer, als dass der Gesetzgeber die gesetzlichen Dokumentationspflichten für Interessenvertreter im Zuge der LobbyRG-Reform 2023 erheblich ausgeweitet hat, aber seine eigenen Dokumentationspflichten nur im Rahmen einer Selbstverpflichtung regelte und diesen sogar nur unzureichend nachkommt. Währenddessen ging die Reform des Lobbyregistergesetzes mit einem sehr hohen bürokratischen Aufwand für die Interessenvertreter einher, von dem nicht zuletzt gerade kleine und zivilgesellschaftliche Interessenorganisationen besonders betroffen sind.

Im Zuge der Auswertung zeigt sich, dass insbesondere von der **Wesentlichkeitsschwelle** umfangreich Gebrauch gemacht wird, was den Informationsmehrwert des exekutiven Fußabdrucks untergräbt. Zudem obliegt nicht nur die Entscheidung, ob überhaupt wesentliche Einflussnahme stattgefunden hat, dem jeweiligen federführenden Ministerium. Es fehlt auch an einer einheitlichen Kontrollinstanz, die überprüft, ob eine Entscheidung gerechtfertigt war oder nicht. Stattdessen muss nicht begründet werden, wie und warum man zu dieser Entscheidung gekommen ist.

Dabei heißt es in der Begründung der GGO-Änderung zur Wesentlichkeitsschwelle (S.5):

„Über die Bewertung, ob ein Einfluss wesentlich ist, entscheidet das für den jeweiligen Regelungsinhalt federführend zuständige Ministerium. Eine Auflistung der gesamten versuchten Einflussnahmen (z. B. die Auflistung von Gesprächsanfragen oder Gesprächen ohne Auswirkung auf den Inhalt einer gesetzlichen Regelung oder die Auflistung von nicht verwendeten Stellungnahmen oder sonstigen Publikationen) im Rahmen einer Entwurfserstellung hingegen würde die Nachvollziehbarkeit über erfolgreiche Einflussnahmen für die Öffentlichkeit erschweren.“

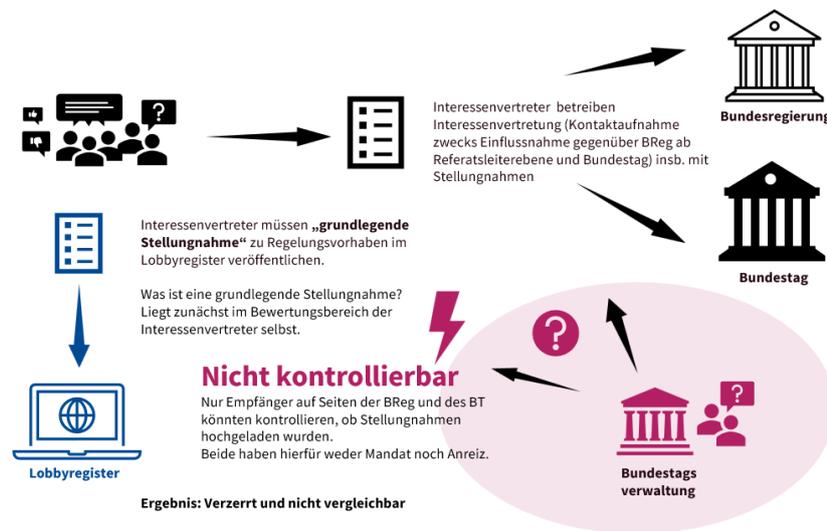
Angesichts der Ergebnisse und der umfassenden Nutzung der Wesentlichkeitsschwelle, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung aller eingereichten und verwendeten Stellungnahmen sowie eine Auflistung der beteiligten Interessenvertreter durch die Bundesregierung die Nachvollziehbarkeit über erfolgreiche Einflussnahme sogar deutlich verbessert hätte. Schließlich könnten die Bürgerinnen und Bürger und die Öffentlichkeit dann selbst darüber entscheiden, wessen Argumente und Positionen berücksichtigt wurden bzw. wesentlich Einfluss genommen haben oder nicht.

Das Problem der mangelhaften Kontrollierbarkeit existiert analog beim LobbyRG. Hier müssen die Interessenvertreter seit der Reform Regelungsvorhaben angeben, zu denen sie Interessenvertretung betreiben und „grundlegende Stellungnahmen und Gutachten“ zu den Regelungsvorhaben hochladen. Ob diese korrekt angegeben werden oder nicht, ist für Dritte nicht überprüfbar. Schließlich handelt es sich um geschlossene Kommunikationsverhältnisse zwischen Interessenvertretern und beispielsweise einem Mitglied des Bundestags (MdB).

Die Entscheidung darüber, ob es sich um eine „grundlegende Stellungnahme“ oder gar ein einzutragendes Regelungsvorhaben, zu dem man Interessenvertretung betrieben hat, handelt liegt hier beim Interessenvertreter selbst. Damit einher geht, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Fehlverhalten – der zentrale Faktor für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben – in diesem Zusammenhang sehr gering ist. Die zuständige Behörde ist

auf Hinweise von außen angewiesen, doch aufgrund des geschlossenen Kommunikationsverhältnisses fehlen hierfür die Anreize der Beteiligten. Ob eine Angabe oder eine Nicht-Angabe korrekt war oder nicht, ist somit in der Regel nicht überprüfbar.

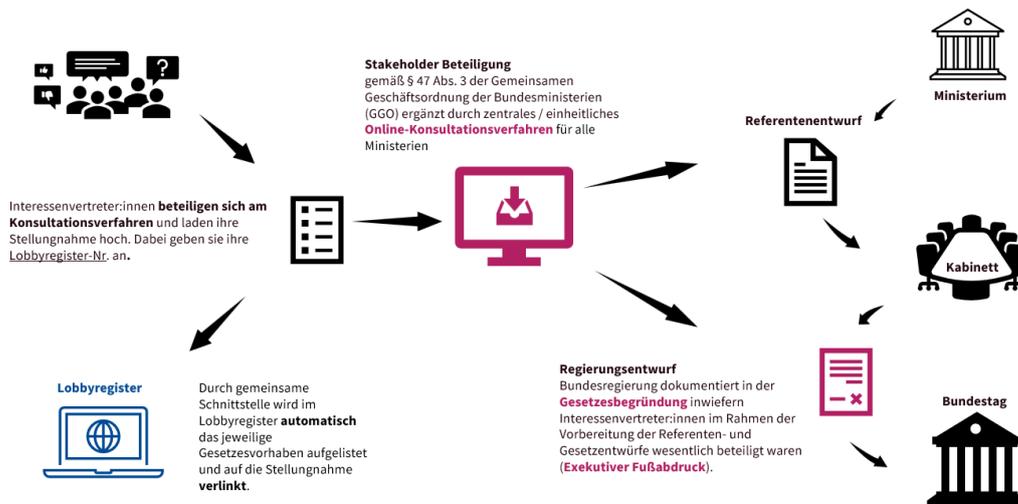
Hinzu kommt, dass einige Interessenvertreter einen Anreiz haben viele Angaben zu machen, während andere der Anreiz für eine Angabe fehlt. Leider sind die Angaben dadurch verzerrt und nur schwerlich vergleichbar, was die inhaltliche Transparenz des Lobbyregisters untergräbt. Es ist die individuelle Abwägung des jeweiligen Interessenvertreters. Dadurch fehlt ein einheitlicher Standard.



Ob ein Regelungsvorhaben oder eine Stellungnahme angegeben werden muss oder nicht, sollte daher nicht der Absender selbst entscheiden, sondern der Empfänger. Umgekehrt sollte die Entscheidung darüber, ob ein Argument oder eine Position zu einer wesentlichen Einflussnahme geführt hat oder nicht, bei den Bürgern bzw. der Öffentlichkeit liegen und nicht demjenigen der den Gesetzentwurf erstellt hat.

Die Allianz für Lobbytransparenz empfiehlt daher einen echten exekutiven Fußabdruck, der sich an dem Entwurf des BMJ von 2020/2021 orientiert. Er sollte im LobbyRG geregelt sein. Zudem sollte im Gegensatz zum LobbyRG die Dokumentationspflicht aber auf Seiten der Politik liegen. Nur so kann ein einheitlicher vergleichbarer Standard und die Kontrollierbarkeit der Inhalte gewährleistet werden.

Als ressourcenschonende, effiziente und bürgerfreundliche Lösung schlägt die Allianz für Lobbytransparenz zudem die **Einführung eines Online-Konsultationsverfahrens** vor, wie es auf europäischer Ebene seit 2003 Standard ist.



Das Verfahren würde nicht nur allen Interessenvertretern ermöglichen, sich frühzeitig in ein Gesetzgebungsverfahren einzubringen, sondern auch, über die Angabe der Lobbyregister-Nummer, das automatische Hochladen und Verknüpfen von Regelungsvorhaben und Stellungnahmen im Lobbyregister ermöglichen.

Dies würde den bürokratischen Aufwand sowohl für die Politik als auch die Interessenvertreter erheblich reduzieren. Bereits 2023 hat die Allianz für Lobbytransparenz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens diesen [breit unterstützten Vorschlag erarbeitet, der den gleichen Inhalt, weniger Bürokratie für alle und mehr Transparenz gewährleistet.](#)

4. Daten & Anhang

Ministerien (Regierung Scholz). *Mehrfach-Federführung möglich	Anzahl Gesetzesentwürfe	ex. Fußabdruck erwähnt	ex. Fußabdruck nicht erwähnt	wes. Einflussnahme bejaht	wes. Einflussnahme verneint	Nennung konkrete Interessenvertreter	Keine Nennung konkreter Interessenvertreter	Ohne Informationsmehrwert	Ohne konkreten Informationsmehrwert
Beauftr. der Bundesregierung für Kultur und Medien	4	2	2	0	2	0	0	4	4
Bundesministerium der Finanzen	16	6	10	1	5	0	1	16	16
Bundesministerium der Justiz	19	12	7	0	12	0	0	19	19
Bundesministerium der Verteidigung	7	0	7	0	0	0	0	7	7
Bundesministerium des Innern und für Heimat	14	2	12	0	2	0	0	14	14
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	14	2	12	1	1	0	1	13	14
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1	0	1	0	0	0	0	1	1
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	9	0	9	0	0	0	0	9	9
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	5	0	5	0	0	0	0	5	5
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	5	1	4	0	1	0	0	5	5
Bundesministerium für Gesundheit	10	2	8	0	2	0	0	10	10
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	6	4	2	2	2	2	0	4	4
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	28	6	22	5	1	2	3	23	26
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	8	1	7	0	1	0	0	8	8
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	2	1	1	0	1	0	0	2	2

Ministerien (Regierung Scholz). * Mehrfach-Federführung möglich (in %)	Anteil Gesetzesentwürfe	ex. Fußabdruck erwähnt	ex. Fußabdruck nicht erwähnt	wes. Einflussnahme bejaht	wes. Einflussnahme verneint	Nennung IV	Keine Nennung konkreter Interessenvertreter	Ohne Informationsmehrwert	Ohne konkreten Informationsmehrwert
Beauftr. der Bundesregierung für Kultur und Medien	3,3%	50,0%	50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium der Finanzen	13,3%	37,5%	62,5%	6,3%	31,3%	0,0%	6,3%	93,8%	100%
Bundesministerium der Justiz	15,8%	63,2%	36,8%	0,0%	63,2%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium der Verteidigung	5,8%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium des Innern und für Heimat	11,7%	14,3%	85,7%	0,0%	14,3%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	11,7%	14,3%	85,7%	7,1%	7,1%	0,0%	7,1%	92,9%	100%
Bundesministerium für Bildung und Forschung	0,8%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	7,5%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	4,2%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	4,2%	20,0%	80,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium für Gesundheit	8,3%	20,0%	80,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	5,0%	66,7%	33,3%	33,3%	33,3%	33,3%	0,0%	66,7%	67%
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	23,3%	21,4%	78,6%	17,9%	3,6%	7,1%	10,7%	82,1%	93%
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	6,7%	12,5%	87,5%	0,0%	12,5%	0,0%	0,0%	100,0%	100%
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	1,7%	50,0%	50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	100,0%	100%

Gesetz	Drs.-Nr.	Exekutiver Fußabdruck
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025)	20/12400	Wesentliche Beiträge von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern oder von beauftragten Dritten zum Inhalt des Gesetzentwurfs sind nicht erfolgt.
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024)	20/12770	Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 gilt nur für das Haushaltsjahr 2024 und ist daher befristet. Eine Evaluation entsprechend der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß den Beschlüssen der Staatssekretäre Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau braucht nicht zu erfolgen, da eine solche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes immanent ist. Wesentliche Beiträge von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern oder von beauftragten Dritten zum Inhalt des Gesetzentwurfs sind nicht erfolgt.
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)	20/12779	Es haben keine Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter bzw. von der Bundesregierung beauftragte Dritte wesentlichen Einfluss auf das Vorhaben gehabt.
Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG)	20/12778	Es haben keine Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter bzw. von der Bundesregierung beauftragte Dritte wesentlichen Einfluss auf das Vorhaben gehabt.
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR	20/12789	Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen	20/12787	Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort	20/12785	Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“). Angaben sind nur für solche Einflussnahmen zu machen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist nicht erfolgt.
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025	20/12772	Eine Befristung ist mit Ausnahme der Änderung des SGB VI, die nur für den Zeitraum von 2025 bis 2027 gilt, nicht vorgesehen. Eine Evaluierung findet nicht statt. Wesentliche Beiträge von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern oder beauftragten Dritten zum Inhalt des Gesetzentwurfs liegen nicht vor.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten	20/12950	Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Herzgesundheit (Gesundes-Herz-Gesetz - GHG)	20/13094	Der Gesetzentwurf ist nicht wesentlich durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte beeinflusst worden.

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit	20/13082	Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften	20/13081	Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzesentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“). Angaben sind nur für solche Einflussnahmen zu machen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist wie folgt erfolgt: Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 9 Absatz 1 UIG) dieses Gesetzes fand am 4. Juli 2024 ein Gespräch des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesverbands der Deutschen Industrie e. V. und der Deutsche Bahn AG statt. Infolgedessen wurde die beabsichtigte Änderung der Norm zum Zwecke der Klarstellung verbessert. Im Übrigen ist eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und -vertretern oder beauftragten Dritten nicht erfolgt.
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz)	20/13184	Der Inhalt des Gesetzentwurfs hat sich durch Vorträge von Interessenvertreterinnen und Interessensvertretern so wie von der Bundesregierung beauftragten Dritten nicht wesentlich geändert.
Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut	20/13258	Eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und -vertretern oder beauftragten Dritten ist nicht erfolgt.
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen	20/13961	Der Inhalt des Gesetzentwurfs hat sich durch Vorträge von Interessenvertreterinnen und Interessensvertretern so wie von der Bundesregierung beauftragten Dritten nicht wesentlich geändert.
Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (Gebäudetyp-E-Gesetz)	20/13959	Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung	20/13956	Die im Rahmen der Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie Fachkreisen eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt. Darüber hinaus hat sich der Entwurf durch die Vorträge nicht geändert. Andere Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte hatten keinen weiteren wesentlichen Beitrag zum Inhalt des Gesetzentwurfs.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz - Batt-EU-AnpG)	20/13953	Interessenvertretungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Inhalts des Gesetzentwurfs genommen. Dritte wurden nicht beauftragt.
Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG)	20/13952	Eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessenvertreterinnen und -vertretern oder beauftragten Dritten ist nicht erfolgt.
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes	20/14146	Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“). Eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist im Hinblick auf die Regelung des § 18a Absatz 3 erfolgt. Bereits in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2024 hat der Handelsverband Deutschland e. V. auf erhebliche praktische Umsetzungsprobleme hingewiesen, wenn die Regelung wie im Referentenentwurf vom 2. Mai 2024 vorgesehen in Kraft treten würde. Hierbei wurde nicht die grundsätzliche Regelungsintention – Information der Verbraucher unmittelbar am Verkaufsstandort – in Frage gestellt, sondern das Erfordernis dargelegt, dass die jeweiligen, unterschiedlichen Standortgegebenheiten bei der Informationsweitergabe stärker Berücksichtigung finden müssen. Aus diesem Grund eröffnet die Regelung des § 18a Absatz 3 den Vertreibern einen größeren Ausgestaltungsspielraum als ursprünglich vorgesehen, um die Informationsweitergabe an die Verbraucher besser an die konkreten Gegebenheiten im jeweiligen Einzelhandelsgeschäft anpassen zu können.

<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung</p>	<p>20/14199</p>	<p>Die Regelungen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen an das Elektrizitätsverteilernetz in Artikel 1 Nummer 22, 24 und 25 bis 26 sowie in Artikel 26 Nummer 4 und 5 (§§ 14e, 17, 17a bis 17c, 18 EnWG sowie §§ 8 bis 8f EEG) wurden im Rahmen des Branchendialogs „Beschleunigung von Netzanschlüssen“ diskutiert. Diesen Stakeholder-Prozess hatte das BMWK bereits im Juni 2022 initiiert. Zur wissenschaftlichen Unterstützung des Prozesses wurde ein Beraterkonsortium beauftragt. Das Gutachterkonsortium hat wesentlich zur Erstellung einer sogenannten Fokus-Agenda zur Beschleunigung von Netzanschlüssen beigetragen. Mit den in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Regelungen erfolgt die gesetzliche Umsetzung von zentralen, im Rahmen der Fokus-Agenda identifizierten, Maßnahmen. Aufbauend auf den Arbeiten des Branchendialogs hat das BMWK die vorgelegten Regelungsentwürfe zur Beschleunigung von Netzanschlüssen erarbeitet. Auf Basis der in der Verbändeanhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Verbände, ist der Entwurf in seiner wesentlichen Ausrichtung wie folgt verbessert worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Artikel 1 Nummer 25 (§17b EnWG) wurde der Aufwand zur Erstellung der Online-Tools für Netzbetreiber verringert, wobei jedoch der zentrale Informationsgewinn für die Nutzerseite erhalten bleibt. Dadurch reduziert sich der Umfang der im Rahmen der unverbindlichen Netzanschlussauskunft automatisiert zur Verfügung zu stellenden Informationen. • In Artikel 1 Nummer 25 und Artikel 26 Nummer 5 (§17a EnWG, § 8a EEG) wurde die Detailtiefe und Komplexität der Regelung reduziert, ohne an dem Grundkonzept der Regelung zu Rückmeldefristen im Netzanschlussverfahren Abstriche zu machen. • Die Regelung zur Reservierung von Netzanschlusskapazität in Artikel 26 Nummer 5 (§ 8e EEG) wurde dahingehend verbessert, dass die Netzbetreiber bei der Ausarbeitung von Vorgaben auch die Verbände, deren satzungsmäßige Interessen berührt werden, zu beteiligen haben. <p>Hierbei gab es hinsichtlich der Regelungen zu Transparenz im Elektrizitätsversorgungsnetz sowie zur Reservierung von Netzanschlusskapazität bereits einen Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (vgl. BT-Drucksache 20/9187, Seite 12, Buchstabe b, Ziffern 3 und 4). Hinsichtlich flexibler Netzanschlussvereinbarungen besteht zudem ein Umsetzungserfordernis aus der Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strombinnenmarktrichtlinie). Auch die Regelung zu digitalen Netzanschlussportalen geht u. a. auf den Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zu dem vom ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung zurück (vgl. BT-Drucksache 20/11180, Seite 9, Ziffer II. 21). Die betroffenen Branchenverbände wurden sowohl bei der Erarbeitung der Fokus-Agenda als auch der einzelnen Lösungsansätze regelmäßig konsultiert. Es konnten Eckpunktpapiere kommentiert werden und die Teilnahme an Umfragen und Arbeitstreffen war möglich. Die Anpassung des Messstellenbetriebsgesetzes (Artikel 19) wurde in weiten Teilen auf Grundlage des Digitalisierungsberichts nach § 48 MsbG vom Juli 2024 erarbeitet. Der Bericht wurde in enger Abstimmung mit den Verbänden seit Oktober 2023 inhaltlich vorbereitet. In einer ersten Phase wurde im Auftrag des BMWK ein umfassendes Gutachten zu den wesentlichen Fragestellungen erarbeitet. Herzstück ist eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse, welche für eine tragfähige Finanzierung und eine gerechte Kostenverteilung elementar ist. Aufbauend auf dem Gutachten hat das BMWK regulatorische Optionen anhand eines ausführlichen</p>
---	-----------------	---

	<p>Konsultationspapiers mit einem Online-Fragebogen zur Diskussion gestellt. Die relevanten Verbände und Unternehmen waren branchenübergreifend in beiden Phasen eingebunden und haben mit hohem Engagement mitgewirkt. Die Anpassungen im Hinblick auf die Absenkung der Schwellenwerte für die Steuerbarkeit und die damit einhergehende Weiterentwicklung des Smart-Metering- zum Smart-Grid-Rollout dienen der Umsetzung der Wachstumsinitiative der Bundesregierung (Ziffer 42b). Auf Basis der in der Verbändeanhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Verbände ist der Entwurf in seiner wesentlichen Ausrichtung wie folgt verbessert worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den §§ 29 und 30 MsbG wurde die zunächst vorgeschlagene Erhöhung des Schwellenwerts für den Einbau von intelligenten Messsystemen bei reinen Verbrauchern (ohne flexible Last oder EE-Anlage) auf 10.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch zugunsten der Beibehaltung des Schwellenwerts von 6.000 Kilowattstunden pro Jahr revidiert und damit eine noch breitere Digitalisierung ermöglicht. • Zudem wurde im § 30 MsbG die Wirtschaftlichkeit des Rollouts weiter verbessert und den Preisentwicklungen für den Erwerb, den Einbau und den Betrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes 2016 vermehrt Rechnung getragen. • Die Verbraucherinteressen wurden in § 30 u. a. durch eine Teilung der Steuerungskosten sowie eine breitere Verteilung der Kosten auch auf größere Stromkunden stärker berücksichtigt. <p>Auf Basis der Stellungnahmen der vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) wurden Artikel 27 Nummer 2 Nummer 3 und Nummer 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs in seiner wesentlichen Ausrichtung dahingehend verbessert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der Einführung von Viertelstunden-Produkten in der Day-Ahead-Auktion Viertelstunden-Produkte nicht nur die Vorgaben zur Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber in § 2 EEV, sondern auch die Vorgaben zur Transparenz der Vermarktungstätigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in § 3 EEV angepasst werden und • für die prognostizierte Strommengen aus nicht fernsteuerbaren Anlagen die bisherigen Handlungsbefugnisse der Übertragungsnetzbetreiber bei der Vermarktung, insbesondere bei der Preissetzung, beibehalten werden. <p>Auf Basis der Stellungnahmen der vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) wurde Artikel 31 Nummer 5 und Nummer 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs in seiner wesentlichen Ausrichtung dahingehend verbessert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht nur bei der Jahresabrechnung nach § 19 EnFG entstehende Differenz-Strommengen, sondern auch bei nachträglichen Korrekturen nach § 20 EnFG entstehende Differenz-Strommengen finanziell und damit auf gleiche Weise ausgeglichen werden und • die in § 51 Nummer 3 EnFG normierte, aber nicht erforderliche Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber aufgehoben wird und der Wegfall dieser Veröffentlichungspflicht damit der Entbürokratisierung dient. <p>Die Regelungsentwürfe zur systematisch-technischen Anpassung des EnFG wurden mit den vier Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (TenneT, 50Hertz Transmission, Amprion und TransnetBW) im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs auf Fachebene erörtert.</p>
--	---

<p>Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens (Reallabore-Gesetz - ReallaboreG)</p>	<p>20/14198</p>	<p>Bei der Erarbeitung der im Reallabore-Gesetz getroffenen Regelungen fanden die Erkenntnisse aus unter anderem einer Online-Konsultation unter breiter Beteiligung von Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft, die das BMWK von Juli bis September 2023 durchgeführt hat, weiteren Dialog-, Diskussions- und Beteiligungsverfahren insbesondere im „Netzwerk Reallabore“ des BMWK (z. B. Fachtagung „Auf dem Weg zum Reallabore-Gesetz“ vom 31. Mai 2022), der Arbeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe Reallabore und eines Bund-Länder-Arbeitskreises sowie einer Reihe an wissenschaftlichen Gutachten, die das BMWK zu diesem Thema in Auftrag gegeben hat, Berücksichtigung. Folgende wesentliche Erkenntnisquellen in Form von Beteiligungs-, Diskussions- und Dialogformaten sowie wissenschaftlichen Gutachten liegen diesen Regelungen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Konsultation für ein Reallabore-Gesetz und ergänzende Maßnahmen“ (Online-Konsultation) des BMWK zum Reallabore-Gesetz vom 10. Juli 2023 bis zum 29. September 2023 unter breiter Beteiligung von Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft (420 umfangreiche Beiträge), - Fachkonferenz „Auf dem Weg zum Reallabore-Gesetz“ vom 31. Mai 2022, - Erfahrungen aus der Arbeit der so genannten „Digi-Sandbox.NRW“, einer zentralen Anlaufstelle für Fragen rund um Reallabore im Land Nordrhein-Westfalen im Zeitraum der Jahre 2022 bis 2024, – Erfahrungen aus Reallaboren im Zusammenhang mit dem Innovationspreis Reallabore des BMWK in den Jahren 2020 und 2024, - wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des BMWK: Schmitz et al. (2024): „Rechtswissenschaftliche Prüfung, Aktualisierung und Erweiterung des Gutachtens zur Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln“, April 2024, - wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des BMWK: Schmitz et al. (2023), „Regelungsoptionen für die gesetzliche Verankerung von übergreifenden Standards für Reallabore“, November 2023, - wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des BMWK: Schmitz et al. (2020), „Umsetzung der BMWi-Strategie ‚Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung‘: Erstellung einer Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln“, Juni 2020. <p>Darüber hinaus liegen weitere Erkenntnisse aus Gutachten und Konsultationen im Rahmen des Netzwerks-Reallabore des BMWK im Zusammenhang mit den Publikationen des BMWK „Freiräume für Innovationen – Das Handbuch für Reallabore“ (2019) und „Praxishilfe zum Datenschutz in Reallaboren“ (2021) oder mit internationalen Reallabore-Ansätzen vor.</p>
<p>Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt</p>	<p>20/14342 -> 20/14025</p>	<p>Seit dem 1. Juni 2024 wurde kein wesentlicher Einfluss von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf den Entwurf genommen.</p>

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)	20/14345	Im Sinne einer besseren Rechtssetzung und für eine enge Einbeziehung aller Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Vorfeld des Entwurfs für das Bundestariftreuegesetz im Dezember 2022 eine öffentliche Konsultation zur Ausgestaltung der Bundestariftreueverordnung durchgeführt. Mit den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat ebenfalls im Vorfeld des Gesetzesentwurfs im Rahmen von Dialoggesprächen ein Austausch über die Vorgaben des Koalitionsvertrags und mögliche weitere Maßnahmen zur Stärkung der Tarifbindung stattgefunden. Die verschiedenen, teils auch gegenläufigen Anliegen der verschiedenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter wurden bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs geprüft, miteinander in Ausgleich gebracht und entsprechend weitgehend berücksichtigt.
Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz - VergRTransfG)	20/14344	Die über 450 Stellungnahmen der frühen öffentlichen Konsultation zur Vergaberechtsreform wurden zum Zweck der Erstellung eines Referentenentwurfs umfassend ausgewertet. Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden weitere 85 Stellungnahmen berücksichtigt, die auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf eingeflossen sind. Einzelne Stellungnahmen hatten dabei keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesetzesentwurf. Die Stellungnahmen werden auf den Webseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht.
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG II)	20/14513	Bei den Vorarbeiten für den Entwurf wurde auch die Initiative „Wachstums- und Innovationskapital für Deutschland (WIN)“ einbezogen. Im Rahmen dieser Initiative arbeiten das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundeskanzleramt zusammen mit Unternehmen der Finanzwirtschaft unter Leitung und Koordinierung der KfW daran, mehr privates Wachstums- und Innovationskapital zu mobilisieren und die Bedingungen für Venture Capital in Deutschland zu verbessern. Ferner wurden im Sinne eines Praxischecks auch Vorschläge der BaFin ausgewertet und berücksichtigt. Durch die Beteiligung der Verbände wurde der Gesetzesentwurf im Sinne des exekutiven Fußabdrucks nicht in zentralen Fragen geändert.
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes	20/14503	Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz - StrERG)	20/14502	Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform	20/14501	Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn	20/14672 -> 20/14238	Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Regelungen des Rechts der Wohnraummiete	20/14673	Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz	20/14988	Der Gesetzentwurf ist nicht wesentlich durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte beeinflusst worden.
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer	21/16	Die Regelung zur Mitarbeiterbeteiligung (§ 28 Absatz 4 und 4a sowie § 28a WPO-E) wurde auch mit Blick auf das Vorbringen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) erstellt. Ferner wurde das Vorbringen des IDW zu der Regelung zur Rotationspflicht und zur Abkühlungsphase des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers durch die Schaffung einer Übergangsfrist aufgegriffen.
Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Verblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen	21/15	Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

Begründung: Entwurf einer Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) zur Umsetzung der Vorhaben „Exekutiver Fußabdruck“ und „Synopsis“

„Der Koalitionsvertrag sieht ebenfalls vor, dass Einflüsse Dritter im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und bei der Erstellung von Gesetzentwürfen umfassend, im Sinne eines Fußabdrucks, offengelegt werden (Zeile 223ff.).

Ohnehin sind bereits jetzt bei der Erstellung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung Expertinnen und Experten sowie Betroffene frühzeitig einzubinden und in einem möglichst frühen Stadium des Gesetzentwurfs in angemessener Form zu beteiligen. Die Beteiligung ist wichtiger Bestandteil, um Gesetzesfolgen besser abschätzen zu können und Rechtsvorschriften praxistauglich zu gestalten.

Die Umsetzung des Koalitionsvertragsvorhabens „Exekutiver Fußabdruck“ (Zeile 223ff.) soll ergänzend dazu einen sachgerechten Weg eröffnen, gewünschte und notwendige Beteiligungsformate mit berechtigten Transparenzinteressen in Einklang zu bringen.

Durch die Vorgabe zur Darstellung wesentlicher Einflüsse von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie von der Bundesregierung beauftragten Dritten auf den Inhalt eines Gesetzentwurfs in der Gesetzesbegründung wird die Transparenz über die Gesetzentwürfen der Bundesregierung zugrundeliegenden Erwägungen weiter gesteigert.

Perspektivisch ist zudem geplant, unter der Voraussetzung der Bereitstellung dafür benötigter Personalressourcen und Sachmittel, auch diese Transparenzvorgaben mit der E-Gesetzgebung zu verknüpfen, die das Gesetzgebungsverfahren des Bundes digital abbilden wird und in deren Rahmen eine Plattform bereitgestellt werden soll, über die auch die Verbändebeteiligung in einem Gesetzgebungsverfahren elektronisch abgewickelt werden kann.

Mit den aktuell gültigen Vorgaben aus der Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren vom 15. November 2018 (sogenannter Transparenzbeschluss) existiert bereits der Nukleus eines „Fußabdrucks“ durch die weitgehende Offenlegungspraxis in Bezug auf Referentenentwürfe und zugehörige Stellungnahmen von Verbänden. Der Transparenzbeschluss bleibt weiterhin gültig.

Die zur Interessenvertretung verwendeten Begriffe sind in Anlehnung an das Lobbyregistergesetz zu verstehen und reichen damit gegebenenfalls weiter als die bislang nach § 47 GGO vorgesehene pro-aktive Beteiligung von Verbänden und Fachkreisen. Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter im Sinne von § 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO sind demnach alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung selbst betreiben oder in Auf trag geben.

Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung. Eine wesentliche Einflussnahme im Rahmen der nach § 47 Absatz 3 GGO vorgesehenen Verbändebeteiligung muss ebenfalls dargestellt werden. Dies gewährleistet einen breiten Anwendungsbereich der neuen Transparenzvorgaben.

Neben dem Einfluss von Interessenvertreterinnen und -vertretern ist auch anzugeben, inwieweit von der Bundesregierung beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben. Hierunter können zum Beispiel die Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien, von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von externen Gutachtern oder die Einbindung von Beratungsfirmen durch das federführende oder ein beteiligtes Ressort fallen.

Von dieser Verpflichtung nicht umfasst sind jedoch an die Bundesregierung herangetragene Interessen aus Parteien, durch Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages, der Landtage, der Länder, der Stadt-/Gemeinderäte oder Kreistage, oder von Stellen der mittelbaren oder unmittelbaren Staatsverwaltung sowie kommunaler Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene.

In zeitlicher Hinsicht reicht die Transparenzvorgabe in § 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO gegebenenfalls auch in das unmittelbare Vorfeld der Entstehung eines Referentenentwurfs hinein, wenn die Interessenvertretung bereits auf die Initiierung eines Gesetzesvorhabens Einfluss hatte.

Jedes an einem Gesetzentwurf beteiligte Ressort muss dem für den Gesetzentwurf federführend zuständigen Ressort nach § 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO relevante Informationen mitteilen. Dies betrifft z. B. dort eingegangene Stellungnahmen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern, sofern sich diese auf den Inhalt der dem federführenden Ressort übermittelten Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausgewirkt haben. Eine entsprechende Information sollte jede übermittelte Stellungnahme begleiten und muss jedenfalls mit der letzten übermittelten Stellungnahme im Rahmen der finalen Ressortabstimmung erfolgen. Diese Informationspflicht ermöglicht es, dass das federführende Ressort der Vorgabe aus § 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO umfassend nachkommen kann.

Anzugeben ist jeder wesentliche Einfluss auf den Inhalt der gesetzlichen Regelungen. Dies umfasst die Aufnahme einer Regelung ebenso wie den Verzicht auf einen ursprünglich angedachten Regelungsinhalt oder eine nicht unerhebliche Änderung vorgesehener Regelungsinhalte. Maßgeblich ist dabei in erster Linie die Darstellung der betreffenden Positionsverschiebung innerhalb des Gesetzentwurfs, konkreter Detailangaben zur Umsetzung im Regelungstext bedarf es im Regelfall nicht. Personenbezogene Daten sind nicht zu veröffentlichen.

Darzustellen sind nur wesentliche Einflüsse. Die Wesentlichkeitsschwelle für die Darstellung der Einflussnahme beschränkt den Darstellungsumfang auf die Fälle, in denen eine Interessenvertretung im Sinne der Übernahme von Positionen tatsächlich zum Inhalt eines Gesetzentwurfs beigetragen hat, da dies besonders von öffentlichem Interesse ist. Es müssen solche

Einflussnahmen genannt werden, die sich tatsächlich auf das Ergebnis, also im Sinne eines "Abdrucks", ausgewirkt haben ("Wesentlichkeitsschwelle"). Die Formulierung "inwieweit" ist daher auch vom Ergebnis betrachtet auszulegen. Das heißt, es ist anzugeben, inwieweit der Inhalt eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung beeinflusst wurde. Wesentlich ist die Interessenvertretung, wenn sie Niederschlag in der Ausrichtung der Hauptanliegen des Gesetzentwurfs gefunden hat oder durch sie der ursprünglich vorgesehene Inhalt des Gesetzentwurfs durch einen Vortrag in zentralen Fragen geändert worden ist. Über die Bewertung, ob ein Einfluss wesentlich ist, entscheidet das für den jeweiligen Regelungsinhalt federführend zuständige Ministerium. Eine Auflistung der gesamten versuchten Einflussnahmen (z. B. die Auflistung von Gesprächsanfragen oder Gesprächen ohne Auswirkung auf den Inhalt einer gesetzlichen Regelung oder die Auflistung von nicht verwendeten Stellungnahmen oder sonstigen Publikationen) im Rahmen einer Entwurfserstellung hingegen würde die Nachvollziehbarkeit über erfolgreiche Einflussnahmen für die Öffentlichkeit erschweren.

Die benannte Wesentlichkeitsschwelle ist ebenfalls notwendig, um ein Spannungsverhältnis durch eine gegebenenfalls kontraproduktive Wirkung zur im Koalitionsvertrag ebenfalls gewollten Verstärkung der frühzeitigen Beteiligungen von Betroffenen (Zeile 198ff.) zu vermeiden. In einem frühen Stadium durchgeführte Konsultationen im Rahmen der Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf sind daher nur darzustellen, wenn sie später die Grundlage für zentrale Fragen des Gesetzentwurfs geworden sind. Für die Vorarbeiten genutzte öffentlich zugängliche Publikationen müssen nicht genannt werden.

Auf welchem Wege die Interessenvertretung ausgeübt wurde (telefonisch, schriftlich, förmliche Besprechungen oder informelle Anlässe) muss in der Gesetzesbegründung nicht näher dargestellt werden. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche besteht nicht. Dokumentationspflichten richten sich insoweit nach den allgemeinen Vorgaben für eine rechtsstaatskonforme Aktenführung. Jedenfalls muss durch entsprechende interne Dokumentation (Aktennotiz, Telefonvermerk etc.) sichergestellt sein, dass eine wesentliche Einflussnahme einer Interessenvertretung auf den Inhalt eines Gesetzentwurfes identifiziert und nachvollzogen werden kann.

Wenn der Inhalt eines Gesetzentwurfs nicht wesentlich durch Vorträge von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie beteiligte Dritte beeinflusst worden ist, ist die Angabe ausreichend, dass sich der Entwurf durch diese nicht geändert hat.

Wenn bereits bereichsspezifische [gesetzliche] Sonderregelungen zu Angaben von Beteiligungen in der Gesetzesbegründung bestehen (z. B. gemäß § 118 BBG), müssen keine weiteren Angaben im Sinne des Exekutiven Fußabdrucks vorgenommen werden.

Durch die Änderung zu § 62 Absatz 2 Satz 1 GGO wird sichergestellt, dass der Exekutive Fußabdruck auch beim Erlass von Rechtsverordnungen gilt, soweit kein Fall des § 62 Absatz 2 Satz 2 GGO vorliegt.

Damit die Bundesministerien ausreichend Zeit haben, notwendige Vorbereitungen für die Dokumentation und Darstellung wesentlicher Einflussnahmen zu treffen, müssen erst für solche wesentlichen Einflussnahmen Angaben gemacht werden, die ab dem 1. Juni 2024 erfolgen. Eine Verpflichtung zur Darstellung für zurückliegende Vorgänge ist nicht erforderlich. Gleiches gilt auch für die Beauftragungen von Dritten, die wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben.

Zur Überprüfung der Praxistauglichkeit des Exekutiven Fußabdrucks werden die Regelungen bis Ende des Jahres 2025 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat evaluiert."

Weiterführende Informationen

Die Mitglieder und Partner der „Allianz für Lobbytransparenz“ setzen sich gemeinsam für Fairness, Offenheit, Transparenz und Integrität in der politischen Interessenvertretung ein. Beteiligt sind Transparency Deutschland und der Verband der Chemischen Industrie als ursprüngliche Initiatoren und Koordinatoren der Allianz, der Verbraucherzentrale Bundesverband, der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) sowie Die Familienunternehmer als Mitglieder der Allianz und PHINEO, der Bankenverband, der Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften sowie Mehr Demokratie e.V als Partner der Allianz. Gemeinsame Grundlage ist das 2019 veröffentlichte Eckpunktepapier.

Zur Webseite der Allianz für Lobbytransparenz: <https://lobbytransparenz.com/>

Kontakt

Transparency International Deutschland e.V.
Julia Sassenberg, Pressesprecher
presse@transparency.de
Tel. 030 - 54 98 98 0

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Monika von Zedlitz, Pressesprecherin
presse@vci.de
Tel. 069 - 25 56 14 73

Verbraucherzentrale Bundesverband
Franka Kühn, Pressesprecherin
presse@vzbv.de
Tel. 030 - 258 00 - 525 | Mobil: 0160 - 388 97 12

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
Kathrin Cornick, Pressesprecherin
cornick@familienunternehmer.eu
Tel. 030 - 300 65 - 441

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Alexander Mihm, Pressesprecher
BDI-Presseteam@bdi.eu
Tel. 030 - 20 28 14 50

Bundesverband Deutscher Banken e.V.
Thomas Schlüter, Director Pressesprecher
thomas.schlueter@bdb.de
Tel. 030 -1663-1230

Bundesverband Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V.
Amid Jabbour, Leiter politische Beziehungen
jabbour@bvkap.de
Tel. 030 - 306 982 27

Phineo gAG
Juliane Werlitz, Pressesprecherin
Juliane.werlitz@phineo.org
Tel. 030 - 520 065 376

Mehr Demokratie e.V.
Marie Jünemann
Presse@mehr-demokratie.de
Tel. 030 - 420 823 70